

Bestätigung zur unbeaufsichtigten Fachpraxis

Die Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen (vgl. insbesondere die Strafbestimmungen von [Art. 39 Abs. 1 Bst. d RAG](#) [SR 221.302] in Verbindung mit [Art. 45 Bst. a RAV](#) [SR.221.302.3]). Vor dem Ausfüllen dieses Formulars empfehlen wir, die Erläuterungen zum Formular auf Seite 2 sowie das [Rundschreiben 1/2022](#) über die Anforderungen an die Fachpraxis für die Zulassung natürlicher Personen als Revisionsexperten/innen und als Revisoren/innen auf der Webseite der RAB zu konsultieren.

1. Angaben zur Gesuchstellerin / zum Gesuchsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____
 Strasse, PLZ, Ort: _____

2. Angaben zum Arbeitgeber /Auftraggeber

Firma / Name: _____ [UID-Nr.:](#) _____
 Sitz gemäss [Handelsregister:](#) _____ [RAB-Nr.:](#) _____

3. Angaben zum Zeitraum und zur Tätigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin im Unternehmen

Art der Beschäftigung: _____
 Beschäftigungsgrad im Ø: _____
 Beschäftigung von (Datum): _____ bis (Datum): _____
 Funktion im Unternehmen (gemäss Handelsregistrauszug, Stellenbeschreibung, Vertrag etc.): _____

Tätigkeit(en): _____

☐ Rechnungsrevision ☐ Rechnungswesen ☐ andere Bereiche: _____

Gesamttotal unbeaufsichtigter Fachpraxis in: _____
 - davon im Rechnungswesen: _____
 - davon eingeschränkte Revision: _____
 - davon ordentliche Revision / punktuelle Revisionsdienstleistungen: _____
 - davon in anderen Bereichen: _____

4. Belege zur unbeaufsichtigten Fachpraxis

Bitte beachten Sie Punkt 4 in den Erläuterungen zu diesem Formular auf Seite 2.

5. Für das Unternehmen zeichnungsberechtigte Person(en) gemäss aktuellem Handelsregistrauszug

Ort, Datum: _____

Name, Vorname: _____ Unterschrift: _____

Name, Vorname: _____ Unterschrift: _____

Erläuterungen zum Formular zur unbeaufsichtigten Fachpraxis

Die Anforderungen an die Fachpraxis für die Zulassung von natürlichen Personen als Revisionsexperten/-innen und als Revisoren/-innen sind im [Rundschreiben 1/2022](#) über die Anforderungen an die Fachpraxis für die Zulassung natürlicher Personen als Revisionsexperten/-innen und als Revisoren/-innen geregelt. Wir empfehlen, das [Rundschreiben 1/2022](#) vor dem Ausfüllen dieses Formulars zu konsultieren, um mögliche Fragen zu klären. Ergänzende Informationen zu den im Formular auszufüllenden Punkten (1-6) finden sich nachfolgend:

1. Angaben zum Gesuchsteller/zur Gesuchstellerin

Allgemeine Angaben zur gesuchstellenden Person.

2. Angaben zum Arbeitgeber/Auftraggeber

Allgemeine Angaben zu jenem Arbeitgeber bzw. Auftraggeber, bei welchem die geltend gemachte Fachpraxis erworben wurde bzw. aktuell erworben wird.

3. Angaben zum Zeitraum und zur Tätigkeit des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin im Unternehmen

Es sind die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses, der durchschnittliche Beschäftigungsgrad sowie die Funktion des/der Gesuchstellers/in während der Zeit des Beschäftigungsverhältnisses mit den verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu deklarieren. Das Gesamttotal der unbeaufsichtigten Fachpraxis ist auf die Bereiche Rechnungswesen, Rechnungsrevision und andere Bereiche (z.B. Steuern, Immobilien, Beratung etc.) aufzuteilen.

Fachpraxis vor Beginn einer anerkannten Ausbildung kann nicht angerechnet werden ([Art. 4 Abs. 4](#) und [Art. 5 Abs. 2 RAG](#)). Als Ausbildungsdauer wird maximal die gemäss dem entsprechenden Ausbildungsreglement vorgesehene Dauer angerechnet. Der Erwerb von unbeaufsichtigter Fachpraxis in Auftragsverhältnissen ist möglich.

Bei laufenden Beschäftigungsverhältnissen ist als «Bis-Datum» das heutige Datum einzutragen. Eine Vordatierung in die Zukunft ist nicht möglich. Es ist das Netto-Gesamttotal einzutragen nach Abzug von Abwesenheiten von einem Monat und mehr (z.B. bezahlter oder unbezahlter Urlaub, Militärdienst, Schwanger- oder Mutterschaftsurlaub, Unfall oder Krankheit). Nicht abgezogen werden müssen die gesetzlich zustehenden Ferien- und Feiertage. Fachpraxis kann wahlweise entweder nach Monaten oder nach Stunden ausgewiesen werden. Beim Nachweis nach Monaten ist das Gesamttotal anteilmässig auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche aufzuteilen. Alternativ ist ein Nachweis nach Stunden möglich. Dabei geht die RAB bei einem Vollzeitpensum von insgesamt 1'200 produktiven Arbeitsstunden (= rapportierte und den Kunden verrechnete Arbeitsstunden) aus. Dies entspricht den effektiv rapportierten und den Kunden verrechneten Arbeitsstunden. Eine kürzere als die gesetzlich geforderte Fachpraxisdauer in Monaten kann nicht durch zusätzliche produktive Arbeitsstunden von über 1'200 Stunden pro Jahr kompensiert werden.

4. Belege zur unbeaufsichtigten Fachpraxis

Zum Nachweis der unbeaufsichtigten Fachpraxis sind ggf. folgende Belege einzureichen:

Bei unselbständiger Tätigkeit:

Falls das Unternehmen, bei welchem die Fachpraxis erworben wurde, weiterhin existiert, ist das vorliegende Formular zur unbeaufsichtigten Fachpraxis rechtsgültig unterzeichnet für den Nachweis der unbeaufsichtigten Fachpraxis ausreichend. Falls das Unternehmen nicht mehr existiert, bei dem die unbeaufsichtigte Fachpraxis in den Bereichen Rechnungswesen und Rechnungsrevision in einem unselbständigen Anstellungsverhältnis erworben wurde, kann der Nachweis unter anderem mit Kopien von Arbeitszeugnissen und Stellenbeschreibungen erfolgen, die sich über Art und Umfang der Tätigkeiten äussern.

Bei selbständiger Tätigkeit:

Der Nachweis des Erwerbs von unbeaufsichtigter Fachpraxis in den Bereichen des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision kann unter anderem mit Handelsregistrauszügen von revidierten Unternehmen, mit Bestätigungen von revidierten Unternehmen über die Revisionstätigkeit der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, mit Kopien der vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin unterzeichneten Revisionsberichte aus der fraglichen Periode, mit Verträgen mit Kunden über Dienstleistungen im Bereich des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision und mit den beim Handelsregister in Bezug auf die Eintragung als besonders befähigte/r Revisor/in hinterlegten Unterlagen belegt werden.

5. Für das Unternehmen zeichnungsberechtigte Person(en) gemäss aktuellem Handelsregistrauszug

Das Formular muss von der/den nach Handelsregister aktuell zeichnungsberechtigten Person(en) unterzeichnet werden. Bei kollektiv zeichnungsberechtigten Personen sind immer zwei Unterschriften einzuholen. Bei erloschenen Firmen ist die Unterschrift der damals zeichnungsberechtigten Person(en) einzuholen. Selbstbestätigungen durch zeichnungsberechtigte Gesuchsteller werden von der RAB nicht anerkannt. Die Angaben sind wahrheitsgetreu zu machen (vgl. insbesondere die Strafbestimmungen von [Art. 39 Abs. 1 Bst. d RAG](#) [SR 221.302] in Verbindung mit [Art. 45 Bst. a RAV](#) [SR. 221.302.3]).